



AELF-AL • Adolf-Kolping-Platz 1 • 93326 Abensberg

Gemeinde Eching  
-per E-Mail-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
AELF-AL-L2.2-4612-35-13-2

Name  
Joseph Brunner

Telefon  
0871 603-1222

Abensberg, 26.01.2024

**Beteiligung der Träger öffentliche Belange an der Bauleitplanung  
§ 4 Abs. 2 BauGB**

1.	<b>Gemeinde: Eching</b>
1.1	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
1.2	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: „SO Bestattungswald Kronwinkel“ <input checked="" type="checkbox"/> Deckblatt Nr. 35 <input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1.3	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
1.4	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
1.5	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB): 26.01.2024 <input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.	<b>Träger öffentlicher Belange</b> Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.): <b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Klötzlmüllerstraße 3, 84034 Abensberg-Landshut, Tel. 0871/603-0</b>
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung

2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)</p> <input type="checkbox"/> Einwendungen <input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen <input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bereich Landwirtschaft:

Aus landwirtschaftlicher Sicht liegen keine Einwände vor.

Bereich Forsten:

Vorab weisen wir darauf hin, dass diese Stellungnahme gegenüber dem Entwurf vom 15.12.2023, den wir dem Planungsbüro Klaus+Salzberger zukommen lassen haben, aktualisiert und in diesem Zuge auch in wesentlichen Punkten verändert wurde.

Auf der für das Vorhaben vorgesehenen Fläche, auf dem Grundstück mit der Flurnummer 710 der Gemarkung Kronwinkl, befindet sich Wald nach § 2 Bundeswaldgesetz im Zusammenhang mit Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) ist. Wald ist somit unmittelbar, bzw. direkt betroffen.

Die Waldbestände weisen eine vielfältige Alters- und Baumstruktur auf.

Es ist vorgesehen den Wald zukünftig zu einem großen Teil als Fläche für einen Bestattungswald, inklusive Stellplätze, Andachtsplatz und Toilette, zu nutzen. Dies entspricht, nach dem aktuellen Rechtsstand, einer Änderung der Bodennutzungsart und somit einer Rodung. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 34,1 Hektar. Davon sollen 24,5 Hektar i.S. des Waldrechts gerodet und für Zwecke des Bestattungswaldes genutzt werden. 9,6 Hektar sollen weiterhin Wald i.S. der waldgesetzlichen Vorgaben bleiben. Der vorgesehene Geltungsbereich des Bestattungswaldes umfasst den überwiegenden Teil des Waldgebietes „Länghart“ zwischen den Orten Kronwinkl und Viecht. Dieses Waldgebiet ist Teil des regionalen Grünzugs „Münchner Schotterebene mit südlichen Isarleiten“ und zugleich einer der größten Hangleitenwälder westlich von Landshut.

Eine Rodung bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG einer Erlaubnis. Die Erlaubnis kann nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG durch den Bebauungsplan ersetzt werden. Dabei sind die Absätze 4 bis 7 des Art. 9 des BayWaldG zu beachten.

Das Vorhaben liegt in der Planungsregion Landshut. In der Planungsregion sind 23 % der Gesamtfläche bewaldet. Dies liegt damit deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt von 36 %. Die hervorragenden Böden sowie die günstigen Geländeverhältnisse begünstigen die landwirtschaftliche Nutzung auf großer Fläche.

Da sich das Vorhaben in einer waldarmen Region befindet, ist ein Ziel des Waldfunktionsplanes, dass die Wälder in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 soll die Rodungserlaubnis versagt werden, wenn die Rodung, wie im vorliegenden Fall, dem Waldfunktionsplan widerspricht.

Im Bestattungswald ist vorgesehen, dass die Bewirtschaftung im forstlichen Sinne so weit wie möglich eingeschränkt wird. Es ist im Wesentlichen vorgesehen nur noch Verkehrssicherungs- und Waldschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Wälder der Region Landshut leisten einen wichtigen Beitrag zur

2.5

Versorgung mit dem nachwachsenden und klimaschonenden Rohstoff Holz. Sie stärken dadurch die Wirtschaftskraft der Region und sichern Arbeitsplätze in der Forstwirtschaft und in den holzverarbeitenden Betrieben. Ein Ziel des Waldfunktionsplanes ist, dass die Leistungsfähigkeit der Wälder dauerhaft gesichert und erhöht wird, so dass eine nachhaltige Holzversorgung sichergestellt werden kann. Ein Verzicht auf Bewirtschaftung und Holznutzung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Grundsätzlich ist der Bestattungswald mit dem Ziel des Waldfunktionsplanes nicht zu vereinbaren.

Auch der Regionalplan für die Planungsregion Landshut hat den Walderhalt als Ziel definiert. Die Erhaltung des Waldes liegt somit im öffentlichen Interesse. Laut Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BayWaldG soll die Rodung versagt werden, sofern das öffentliche Interesse vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

Darüber hinaus haben Teile im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Waldflächen eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und für den Bodenschutz. Zu einem großen Teil überschneiden sich diese Flächen. Diese Flächen sollen nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes überwiegend von der Nutzung als Bestattungswald freigehalten werden. Stattdessen sollen diese Flächen als Wald im Bebauungsplan festgesetzt werden und somit Wald im Sinne der Waldgesetze bleiben.

Laut Regionalplan kommt auch insbesondere der Erhaltung der größeren Waldkomplexe eine herausragende Bedeutung zu. Mit dem vorliegenden Entwurf des Sondergebietes wird Hangleitenwald flächenmäßig erheblich unterbrochen.

Insgesamt ist eine Rodung auf der vorgesehenen Fläche aus waldrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht möglich. Laut den Planungsunterlagen des „Sondergebiet Bestattungswald Kronwinkl“ sollen die vorhandenen Waldbestände in den Bestattungsquartieren möglichst erhalten bleiben. Außerdem ist, bis zur Nutzungsaufnahme als Bestattungsquartier, der vorhandene Wald regulär forstwirtschaftlich zu bewirtschaften. Insofern bleiben die Funktionen des Waldes für den lokalen, regionalen und globalen Klimaschutz, den Arten- und Biotopschutz, die Erholung und das Landschaftsbild grundsätzlich erhalten.

Trotzdem werden sich durch die Nutzung des Waldgebietes „Länghart“ als Bestattungswald folgende wesentliche Änderungen ergeben:

- Bestattungswälder sind im rechtlichen Sinne, zumindest derzeit, keine Wälder. Sie sind im vorliegenden Fall ein Sondergebiet. Dadurch sind bei den Bestattungsflächen die Waldgesetze nicht einschlägig. Somit gelten z.B. auch die Regelungen des Bayerischen Waldgesetzes zur sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes nicht mehr. Darin ist unter anderem geregelt, dass die Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen sind und dass der Waldboden und die Waldbestände pfleglich zu behandeln sind. Auch die Auswahl von standortgemäßen Baumarten und standortheimischen Baumarten und die Nutzung der Möglichkeiten der Naturverjüngung ist darin geregelt. Das Ziel des Bebauungsplans ist eine Bewirtschaftung als naturnaher Laubmischwald. Es ist nicht eindeutig, was ein „naturnaher Laubmischwald“ ist. Denn für diesen Begriff gibt es keine genaue Definition.

- Die Gemeinde Eching verliert nach der aktuellen Planung 24,5 Hektar Wald. Die gesamte Waldfläche in der Gemeinde Eching umfasst 786 Hektar. Somit verliert die Gemeinde Eching 3,1% der Waldfläche. Das Bewaldungsprozent reduziert sich von 26,1% auf 25,3%.
- Auch bei der Umsetzung des Pflanzenschutzrechtes sind die Vorgaben für forstliche Flächen nicht einschlägig. Dies bedeutet unter anderem, dass nach der „Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern“ die Gemeinde Eching für die Umsetzung der Regelungen zur Borkenkäferbekämpfung zuständig ist.
- Auch wenn die Besuchshäufigkeit einer Grabstätte in einem Bestattungswald wesentlich geringer, wie bei einem bisher üblichen Friedhof ist, wird der Besucherverkehr im Wald langfristig sehr stark ansteigen. Bei vollständiger Belegung des Bestattungswaldes umfasst er rund 24000 Grabstellen. Zum Vergleich: Die Stadt Landshut unterhält vier städtische Friedhöfe mit 16 Hektar mit circa 17000 Grabstellen. Die bisher in Niederbayern umgesetzten Naturfriedhöfe sind alle um ein Vielfaches kleiner.  
Insgesamt handelt es sich, bei dem geplanten Vorhaben, um einen der größten Friedhöfe Bayerns.  
Auch die Dichte der Grabstellen pro Hektar ist mit den bisher üblichen Friedhöfen vergleichbar, bzw. sogar noch höher.  
Insgesamt ist mit zunehmender Anzahl an belegten Grabstellen mit einem mittel- bis langfristig stark zunehmenden Besucherverkehr mit Fahrzeugen im und um das Friedhofsgelände zu rechnen. Insbesondere an entsprechenden Feiertagen ist mit Pkw's in vierstelliger Anzahl zu rechnen, die nur durch die Ortschaften Kronwinkl oder Viecht den Friedhof erreichen.
- Es ist vorgesehen in der Mitte des Waldes Pkw-Stellplätze zu errichten. Dadurch ergibt sich ein erhebliches mehr an Fahrzeugverkehr im Wald. Es ist absehbar, dass die geplanten 20 Pkw-Stellplätze für 24000 Grabstellen, mittel- bis langfristig bei Weitem nicht ausreichen. Eine Nutzung der Parkmöglichkeiten bei der Schule ist aufgrund der dann zum Teil relativ großen Entfernung zu den Grabstätten nur bedingt möglich.  
Auch die bisher geplante Zufahrt zum Parkplatz, einspuriger Forstweg, der nicht auf Gegenverkehr ausgelegt ist, ist zumindest mittelfristig unterdimensioniert. Die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten, bzw. der zweispurige Ausbau des Forstweges wird notwendig werden. Zusätzlich wird eine Fahrbahn aus Schotter nicht ausreichend sein und eine Fahrbahn mit Asphaltdecke notwendig werden.
- Auch die sich im Bestattungswald befindenden Fußgänger werden um ein Vielfaches mehr.  
Insgesamt wird die Erholungsfunktion des Waldes beeinträchtigt.
- Es ist geplant für die Besucher der Bestattungsplätze neue Wege mit dem Wegebaumaterial Hackschnitzel zu errichten. Insgesamt nimmt die Wededichte in den Bestattungsquartieren erheblich zu. Auch wenn dies so nicht gewünscht ist, widerspricht dies dem Waldcharakter.

Insgesamt bestehen durch die Pläne Konflikte zur Waldfunktions- und Regionalplanung. Dies ist insbesondere durch die sehr große Dimension des geplanten Bestattungswaldes begründet.

Zu berücksichtigen ist auch, dass im vorliegenden Fall der Großteil eines Waldgebietes umgewandelt wird. Dies ist anders zu bewerten, wie bei Bestattungswäldern, die nur einen untergeordneten Teil eines Waldgebietes umfassen.

Durch die vorliegende Planung wird das auch das große öffentliche Interesse an der Walderhaltung nur bedingt berücksichtigt.

Trotz erheblicher kritischer Punkte beim geplanten Vorhaben gibt es jedoch keinen walddrechtlichen Ausschlussgrund.

Aus walddrechtlicher Sicht ist der Bestattungswald jedoch nur unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen, bzw. Punkte möglich:

- Da auf den Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, den Andachtsflächen und Flächen für Toilettenanlagen die Waldfunktionen erheblich eingeschränkt werden, sind für diese Flächen Ersatzaufforstungen auf bisher nicht forstlich genutzten Flächen durchzuführen. Hierzu sind bisher 441 m<sup>2</sup> vorgesehen. Wir bitten zu berücksichtigen, dass auch ein Ausgleich für den nicht überdachten Andachtsplatz notwendig ist.  
Mit der Ersatzaufforstung auf dem nicht forstlichen Teil des Grundstückes mit der Flurnummer 429 der Gemarkung Viecht besteht von unserer Seite Einverständnis. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei jeder Aufforstung eines bisher nicht forstlich genutzten Grundstückes eine materiell-rechtliche Prüfung nach Art. 16 BayWaldG erforderlich ist. Dies bedeutet im vorliegenden Fall insbesondere, dass nach Art. 43 BayWaldG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der dem aufzuforstenden Grundstück benachbarten Grundstück auf ihren Antrag zu dem Verfahren hinzuzuziehen sind. Hierzu sind sie, soweit ihr Aufenthalt bekannt, von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Zufahrt zum Parkplatz des Bestattungswaldes spätestens ab dem Zeitpunkt auszugleichen ist, ab dem die Nutzung für die Friedhofszwecke gegenüber der forstwirtschaftlichen Nutzung überwiegt. Hierfür sind, je nach Wegbreite, mindestens 2000 m<sup>2</sup> Ersatzaufforstung, einer bisher nicht forstlich genutzten Fläche, notwendig.
- Das Betretungsrecht zum Bestattungswald ist grundsätzlich jederzeit, also z.B. auch während der Nacht, zu gewährleisten. Ausnahmen sind nur bei gefährdenden Witterungsereignissen, wie Sturm oder Schnebruch, zugelassen.
- Um die Waldfunktionen des zu rodenden Waldgebietes bestmöglich dauerhaft zu gewährleisten, ist im Bebauungs- und Grünordnungsplan festzulegen, dass eine Bewirtschaftung des Bestattungswaldes erfolgt, die die Kriterien der Artikel 7 (Sicherung der Waldfunktionen), 9 (Erhaltung des Waldes), 13 (Betreten des Waldes), 14 (Bewirtschaftung des Waldes) und 15 (Wiederaufforstung) des Bayerischen Waldgesetzes einhält.
- Das Ziel der nachhaltigen Holzversorgung, ist so weit wie möglich umzusetzen.
- Als Nachfolgenutzung für das ganze Sondergebiet ist im Bebauungsplan Wald festzulegen.

Auch wenn es, unter der Berücksichtigung der genannten Punkte, keinen walddrechtlichen Ausschlussgrund für die vorgelegte Planung des Bestattungswaldes gibt, empfehlen wir der Gemeinde Eching nachdrücklich, aus nachfolgenden forstfachlichen Gründen, den vorgesehenen Geltungsbereich des Bestattungswaldes erheblich zu reduzieren.

- Der vorgesehene Friedhof hat mit 24000 Grabstellen eine sehr große Dimension. Dadurch entsteht insgesamt, unter anderem durch den

erheblichen Besucherverkehr, eine merkliche Beeinträchtigung des vorhandenen Waldgebietes und auch der angrenzenden Ortschaften Kronwinkl und Viecht.

- Der Bestattungswald ist im derzeitigen rechtlichen Sinne kein Wald. Dadurch kommen auf die Gemeinde zusätzliche Aufgaben zur Überwachung der Vorgaben aus dem Pflanzenschutzrecht und den notwendigen Vorgaben aus der Bebauungsplanung zu. Je kleiner die Fläche ist, desto geringer ist der Aufwand der Kommune dafür.
- Die Gemeinde Eching verliert einen merklichen Anteil ihrer Waldfläche.
- Der Eingriff in den regionalen Grünzug „Münchner Schotterebene mit südlichen Isarleiten“ wird geringer.
- Es gibt noch keine langfristigen Erfahrungen mit Bestattungswäldern, bzw. Naturfriedhöfen. Die Gefahr einer großflächigen problematischen Entwicklung des Waldgebietes wird reduziert.
- Eine aktuell reduzierte Fläche des Bestattungswaldes schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus.
- Es ist vorgesehen, dass im Rahmen der aktuellen Novellierung des Bundeswaldgesetzes Bestattungswälder zukünftig im rechtlichen Sinne Wald bleiben. Vermutlich fallen dann viele waldderechtlich problematische Aspekte weg. Aus waldderechtlicher Sicht wird die Genehmigung von Bestattungswäldern dann erheblich leichter. Außerdem wird der nachfolgende Aufwand zur Umsetzung von rechtlichen Vorgaben für die Gemeinde geringer.
- Der Aufwand für die Verkehrssicherung ist bei Bestattungswäldern erheblich mehr als bei gewöhnlichen Wäldern. Denn bei Bestattungswäldern ist auch die Beseitigung der typischen des Waldes notwendig. Je nach Vertragsgestaltung und auch zukünftiger Eigentumsverhältnisse am Bestattungswald kann dieser Aufwand auf die Gemeinde Eching zukommen.

Aus den genannten Gründen schlagen wir vor, nur mit den Bestattungsquartieren Q1 und Q2 weiter zu planen. Diese beiden Bestattungsquartiere umfassen nach unserer Schätzung rund 10000 Grabstellen. Diese Flächen sollen laut Planungsentwurf als erstes für Bestattungen genutzt werden. Außerdem sind diese Flächen am besten an die angrenzende Ortschaft Kronwinkl angebunden.

Insgesamt kann die Gemeinde Eching durch eine aktuelle Reduzierung der Bestattungswaldfläche zukünftig leichter auf die Entwicklungen des Waldes „Länghart“ und damit im Zusammenhang auch auf die Anbindung durch die Ortschaften Kronwinkl und Viecht reagieren.

Wenn sich die Bestattungsquartiere Q1 und Q2 bewähren und bei einer Nachfolgeplanung die Quartiere Q3, Q4 und Q5 genehmigt werden, entstehen zwar zusätzlich Kosten. Bei der großen Anzahl an Grabstelle liegen diese wohl nur bei einigen wenigen Euro pro Grabstätte.

Im Übrigen haben die dem AELF Abensberg-Landshut vorgelegten Beispielfotos vom RuheForst Deister wenig mit der Realität des Waldes zwischen Kronwinkl und Viecht zu tun. Die auf den Fotos dargestellten beeindruckenden Waldbilder können im Wald bei Kronwinkl, mit kleinen Ausnahmen, bei optimalen Bedingungen erst in rund 150 Jahren erreicht werden.

Bitte informieren Sie uns weiterhin über das Bebauungsplanverfahren.

--	--

gez. Christian Kleiner



AELF-AL • Adolf-Kolping-Platz 1 • 93326 Abensberg

«Kopieempfänger\_\_Versandinformation»

«Kopieempfänger\_\_Komplette\_Adresse»

Anlage(n)

«Kopieempfänger\_\_Anlagen»

«Kopietext\_ohne\_Adressat»